

Niederreißung darauf erfolgt ist, für den Thäter geachtet und angesehen werden, es wäre dann, daß er sogleich glaubhaft anzeigen und beweisen könnte, daß die Niederreißung nicht durch ihn, sondern ohne sein Zuthan, und ohne sein geringstes Mitwirken, oder Veranlassen durch andere ausgeübt seyn, jedoch soll ein solcher, der sich eine bloße Drohung erlaubet, wenn auch keine Niederreißung wirklich erfolgt wäre, schon der bloßen Bedrohung wegen in eine Strafe von 5 Reichsthalern genommen werden.

III. Welcher einen oder mehrere glaubhaft und aus freien Stücken angiebt, so dergleichen Niederreißung heimlich ausgeübt, soll mit Verschweigung seines Namens aus des Thäters Vermögen, eine Belohnung von 25 Reichsthalern erhalten, und wenn er schon Theil an diesem Unfug gehabt hätte, nichts desto weniger neben dem Nachlaß aller verwürkten Strafe, diese Belohnung zu gewärtigen haben, in sofern der Thäter so vieles Vermögen besizet, ansonst aber aus der Herrschaftlichen Kasse 10 Reichsthalern erhalte.

IV. Wenn eine Niederreißung eines Walls, Kamps, oder Befestigung heimlich fúrgehet, und so wenig die Thäter innerhalb 14 Tagen ausfindig zu machen sind, als sonst jemand wegen ausgestoßenen Drohungen für den Thäter angesehen werden mag; so soll die umliegende Bauerschaft zur Wieder-Anstandssetzung derer beschädigten Zuschläge, Aufwände, oder Befestigungen nicht nur, sondern auch zum Schadens-Ersatz angehalten, und in eine Strafe von 10 Reichsthalern genommen werden.

Derselben bleibt jedoch der Negress gegen denjenigen vorbehalten, welcher aus dieser Bauerschaft sich einen ähnlichen Frevel anderweit zu Schulden kommen läßt, oder wenn noch in der folgenden Zeit erwiesen würde, daß ein anderer das Dubsstück begangen hätte, wofür die Bauerschaft haften müßte.

V. Wer durch Bedrohungen andere Marken-Interessirten oder auch Nicht-Interessirten davon abzuhalten trachtet, daß ein solcher von gnädigster Herrschaft, oder sonstigen Markenrichtern aus dem Markenrichterlichen Antheil nichts kaufen solle, derselbe soll für eine solche unerlaubte Anmaßung mit einer Strafe von 10 Reichsthalern neben dem Schadensersatz und der Kostenzahlung belegt werden, gleich wie auch derjenige sich die nemliche Bestrafung zuziehet, welcher einen rechtmäßigen Ankäufer deswegen anfeindete, beschimpfte, oder ihm an seinen Gütern, Früchten oder Bäumen einen sonstigen Schaden zufügte.

Derjenige Contravenient, welcher zur Bezahlung verwürkter Strafen und Kosten kein Vermögen hat, muß solche durch Schanzen- und Schubkarren-Arbeit abverdienen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und von allen Kanzeln nicht nur publicirt, sondern es sollen auch denen Richtern, Förstern, Führern, Wägern, Schulmeistern und Bauernrichtern Exemplarien davon zugestellt werden, und sollen die Bauernrichter diese Verordnung in denen Bauerschaften am 1sten Sonntag jeden Monats verkündigen, die Schullehrer in denen Dörfern, auch Wiegbolden und Bauerschaften sollen dieselbe aber alle Monate einmal denen Kindern vorlesen.

Jeder Richter ist in seinem Gerichtsbezirk bei derartigen Vergehungen der kompetente Richter, wenn er auch sonst die Markenrichterliche Jurisdiction nicht ausüben hat, indem die hier genaunte Vergehen zur geschwinde Bestrafung nach Anleitung der Rüge-Gerichts-Ordnung zu untersuchen und summarisch zu behandeln sind.

Bochold den 7ten September 1808.

Fürstlich - salmisch - gemeinschaftliche Regierung.  
v. Embden. v. Noel. Simon. v. Postel.

Monat.

Nr. 66.

Fürstlich Salmisches Publicandum, das Plaggen-Mähen auf Grüngrund in den Gemeinheiten betreffend.

Da die fürstliche Regierung unterrichtet ist, daß denen bestehenden Verordnungen und allen wirthschaftlichen Grundsätzen zuwider das Plaggenhauen auf grünem Grund in denen gemeinen Marken häufig eingedrungen ist, so wird, um diesen verderblichen Unfug zu steuern, folgendes verordnet:

1. Das Plaggenmähen auf grünem Marken- oder unvertheiltem Gemeinheitsgrund wird hiemit durchaus verboten, der Uebertreter dieses Verbots muß
  - a. für jeden Schubkarren voll dergleichen verbotener weise abgehauenen Plaggen von grünem Grund 9 Schill. 4 Pf.
  - b. für jeden einspännigen Karren voll 18 Schill. 8 Pf. und
  - c. für jeden zweispännigen Karren oder einen zweispännigen Wagen voll 1 Rthlr. als Schadensersatz zur einschlägigen gemeinschaftlichen Markenkasse bezahlen; außerdem soll ein solcher Uebertreter dem Denuncianten 4 Schillinge als Pfand- und Denunciationsgebühren entrichten, sämmtliche desfallig weitere Untersuchungs- und Aburtheilungskosten nach Ausweis der Rügegerichtsordnung §. 11. mit 1 Rthlr. 14 Schill. oder nach Unterschied mit 2 Rthlr. 14 Schill. tragen, überdies aber, wenn das Plaggenmähen oder Hauen auf grünem Markengrund bei Tag geschehen ist, in jedem vorbemerkten Fall bei der ersten Uebertretung und Condemnation eine herrschaftliche Strafe vom Doppelten des Schadens, bei einem zweimalig derartigen Frevel in anderthalbmal so viel; und bei dem Uebertreten zum dritten mal in eine doppelte Strafe des auf den zweimaligen Frevel bestimmten Ansatzes verurtheilt werden, gleich wie auch dies verbotene Plaggenhauen, wo es bei Nachtzeit geschieht, die Strafe des erstmaligen Frevels ein und einhalbmal so

viel, als die Strafe des bei Tag geschehenen ersten Frevels, des zweimaligen nächtlicher Weise geschehenen Frevels aber das Doppelte der erstmaligen derartigen Strafe: und bei dem dritten nächtlichen solchen Frevel die Strafe das Doppelte dessen betragen soll, was als Strafe des zum dritten mal verübten Frevels bei Tag gesetzt ist; beim vierten Uebertretungsfall soll nach der Vorschrift des §. 10. der Rügeordnung verfahren werden.

2. Weil die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß das verbotene Plaggenmähen oder Hauen auf grünem oder Grasgrund von denen Markenvögten und Wählleuten äußerst nachlässig beobachtet, und zur gebührlchen Ahndung bei denen Markenrichtern nicht gehörig denunciirt, auch eben so wenig oder gar nicht von denen Markenrichtern untersucht und bestraft ward: so wird festgesetzt und beordnet, daß von nun an alle dergleichen Frevel vor denen in jedem District einschlägigen Rügegerichten denunciirt und von diesen untersucht auch bestraft, imgleichen von diesen die Kosten und Strafen im Saumsfall, so wie der Schadenersatz executiv begetrieben werden sollen, worauf dann dieses Rügegericht den Ertrag des Schadenersatzes an die gemeine Markenklasse zur Berechnung mit einer Nota: von welchem Frevler, wann und wofür dieser Schadenersatz eingegangen sey? mit Bezug des Numeri seines abgehaltenen Protokolls, übermachtet, welche Nota sofort zum Rechnungsbeleg dienet.

3. Sämmtliche Markenvögte und Wählleute nicht nur, sondern auch sämmtliche Ober- und Unterförster, Vögte und Führer werden hiermit angewiesen und autorisirt, auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen, die Uebertreter, welche sie auf der That über dem Abplaggen des grünen Grundes in gemeinen Marken antreffen, wo thunlich, durch Abnahme ihrer Stech-Instrumente zu pfänden und auf ihrem Dienstseid bei dem einschlägigen Rügegerichte gewissenhaft zur Untersuchung und Bestrafung zu denunciiren, ohne Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden dabei zu berücksichtigen, gleichwie alle Rüngerichte anmit beauftragt werden, alle solchartige, ihnen denunciirt werdende Frevel nach Anleitung der Rügeverordnung summarisch zu untersuchen und dem Befund nach zu bestrafen, auch übrigens dabei, wie in vorstehendem Artikel beschrieben ist, zu verfahren.

4. Wo der Denunciant nicht auf seine Eidespflichten betheuern kann, daß er den Thäter auf der wüthlichen Abplaggen des Grüngrundes in gemeiner Mark angetroffen habe, da muß der sonst benötigte Beweis durch Zeugen, oder sonstige Mittel zur Ueberführung des Uebertreters dieser Verordnung geführt werden; es dürfen und können aber auch andere Personen als die in vorstehendem Art. 3. benannten einen Uebertreter dieser Verordnung denunciiren, wenn dieselbe den erforderlichen Beweis zu führen im Stande sind, und haben sich ebenermaßen solchenfalls, wie die auf Eid und Pflichten denunciirenden Förster, Vögte, Führer und Wählleute des vierten Theils derer bezahlt werdender Strafgeelder als Belohnung zu erfreuen.

5. Indem durch das Weiden derer Schaaßen auf Gras oder grünem Grund in denen gemeinen Marken die für das Rindvieh und Pferde benötigte Nahrung geschmälert wird und solches Hüten und Weiden des Schaaßviehes bereits durch eine Verordnung de 13. April 1753. verboten, solche aber bisher nicht genau beobachtet worden ist; so wird auch das Hüten und Weiden des Schaaßviehes, es seyen Schaaßflämmer oder Hämmler, aufs schärfste, und bei Strafe von 7 Schill. und Schadenersatz ad 8 Schill. 6 Pf. für die Gemeinheitskasse per Stück, nebst Berichtigung derer Kosten hiermit untersagt, wenn solches auf einem District Gras oder grünen Grundes vom 1. April an bis 1. Novemb. jeden Jahres weidend angetroffen wird, und der District grünen Grundes, worauf das Schaaßvieh gemeidet ward, größer als 50 Ruthen war; denn einzelne grüne Plätze unter 50 □ Ruthen sind nicht in Anschlag zu bringen, wenn solche in offener Heide hie und da einzeln zerstreut liegen, ohne mit einem größeren District Gras- oder Grüngrundes aneinander zu hangen. Hiesfür soll der Schaaßhirt oder wenn dieser nicht zählbar, der Eigenthümer des Viehes haften. Auch hierauf haben die in vorstehendem Art. 3. benannte in Eidespflichten stehende Personen zu wachen; es können aber auch sonstige glaubwürdige Denuncianten, wenn sie den Beweis zu führen vermögen, zur rügegerichtlichen Anzeige admittirt werden, und haben von denen eingehenden Strafgeeldern den 4ten Theil, gleichwie die weiche Amtshalber denunciiren zu gewärtigen.

6. Damit sich Niemand mit der Unwissen- oder Vergessenheit entschuldige, sondern jeder hinlänglich vor unaussbleiblichen Unannehmlichkeiten, Strafen und Kosten gewarnt sey, soll gegenwärtige Verordnung nicht nur von denen Kanzeln jedes Jahr einmal publicirt, sondern auch jedem Schullehrer, Bürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher ein Exemplar derselben zugestellt werden, weßwegen dann dieselbe da, wo noch gemeine Markengründe sind, durch die Schulmeister in der Schule, und durch die Bürgermeister, Bauerrichter oder Vorsteher bei versammelten Gemeinheiten alljährlich einmal deutlich abgelesen, und von jedem Schulmeister, Bürgermeister oder Bauern-Vorstand unter Verwüthung einer Strafe von 8 Rthlr auf den Unterlassungsfall, dem vorgefetzten Gericht im Monat Januar jeden Jahres der schriftliche Bericht abgefordert werden soll, wo und an welchem Tag er diese Verordnung vorgelesen habe?

Boholt den 7. October 1808.

Fürstlich Salmische gemeinschaftliche Regierung.

v. Embden. v. Noel. Simon. v. Postel.

Donati.